

## Anlage von 5% Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen in der ÖPUL-Maßnahme UBB - Zusammenfassung

Über die ÖPUL-Maßnahme UBB und die darin enthaltene Verpflichtung zur Anlage von 5% Biodiversitätsflächen wurde schon in verschiedenen Artikeln im Mitteilungsblatt der Bgld. Landwirtschaftskammer berichtet.

- 2014-12-17 - Verbot von Totalherbiziden nach Begrünungen und Biodiversitätsflächen
- 2015-02-02 - Neuansaat-Einsaat von Biodiversitätsflächen auf Ackerland
- 2015-03-10 - Umbruchtermin von Altbrachen

Nachlesen können Sie diese unter <https://bgld.lko.at/?+Grundwasserschutz+&id=2500,,1578275,4462>

Aufgrund vieler Anfragen sollen in diesem Artikel die Kernbereiche zusammengefasst werden.

Um unterschiedliche Interpretationen zu vermeiden, wird dafür ein Auszug aus dem ÖPUL-Merkblatt der AMA verwendet, der an manchen Stellen ergänzt wurde - gekennzeichnet durch (erg:...):

- Ab einer Summe von 2,00 ha aus Acker- und gemähter Grünlandfläche ... sind auf zumindest 5 % der Summe aus Acker- und gemähter Grünlandfläche ... des Betriebes „Biodiversitätsflächen“ anzulegen.

*(erg.: Betriebe mit 2,00-14,99 ha Acker- und gemähte Grünlandfläche können sich aussuchen, ob sie die mind. 5% Biodiversitätsflächen auf Acker- oder Grünland anlegen.)*

- Ab einer Ackerfläche von 15,00 ha sind die „Biodiversitätsflächen“ so anzulegen, dass auf zumindest 5 % der Ackerflächen Biodiversitätsflächen sind.

*(erg.: Betriebe mit mind. 15 ha Ackerland müssen mind. 5% ihrer gesamten Ackerfläche als Biodiversitätsfläche deklarieren)*

- Nicht anrechenbar als „Biodiversitätsflächen“ sind Flächen, die im Rahmen anderer ÖPUL-Maßnahmen angelegt werden, ausgenommen es handelt sich um Ackerstilllegungen aus den Maßnahmen „Naturschutz“ und „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen“ (K20-Ackerflächen) ...

*(erg.: WF-Ackerflächen mit Mähauflage gelten nicht als Stilllegung. WF-Ackerstilllegungen und K20-Ackerflächen können als Biodiversitätsfläche angemeldet werden und müssen dafür auch nicht neu eingesät werden.)*

Für **Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen** gelten folgende Regelungen:

□ Neuansaat oder Einsaat einer geeigneten Saatgutmischung mit mindestens vier insektenblütigen Mischungspartnern oder Belassen bestehender Ackerstilllegungen aus den Maßnahmen „Naturschutz“ und „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen“ (K20-Ackerflächen).

*(erg.: Insektenblütige Pflanzen werden von Insekten befliegen z.B. Kleearten, Doldenblütler etc.). Gräser gelten nicht als insektenblütig. Empfohlen wird die Verwendung von winterharten Arten.)*

- Die Neuansaat oder Einsaat hat bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres zu erfolgen. ...
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung vom 01.01. des Jahres der ersten Angabe des Schlags der Biodiversitätsfläche im Mehrfachtantrag-Flächen ...

Ausgenommen von den oben angeführten Regelungen sind Ackerstilllegungen aus den Maßnahmen „Naturschutz“ und „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen“ (K20-Ackerflächen).

## **Festlegungen hinsichtlich der Anrechnung sogenannter „Altbrachen“ als Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen:**

Bei bestehenden Altbrachen (Flächen, die im Jahr 2014 als Brachen bewirtschaftet wurden wie z.B. Blühflächen, GLÖZ A, Bodengesundungsflächen), die auch mehrere Jahre auf der Fläche verbleiben sollen, ist ein vollflächiger Umbruch zur Anlage von Biodiversitätsflächen mit mindestens 4 insektenblütigen Mischungspartnern nicht notwendig.

*(erg.: Flächen, die im Jahr 2014 beerntet wurden wie z.B. Kleeegemenge etc. gelten nicht als Altbracheflächen. Sie müssen daher jedenfalls ganzflächig mit mind. 4 insektenblütigen Mischungspartnern neu eingesät werden)*

Es bestehen hierfür folgende 3 Optionen:

1.) Es ist zulässig, nur auf einem Teil der Altbrachen einen Umbruch mit verpflichtender Neueinsaat mit zumindest 4 insektenblütigen Mischungspartnern vorzunehmen. In diesem Fall müssen ein Umbruch und eine folgende Neuansaat auf zumindest 15 % des jeweiligen Altbrache-Schlages erfolgen. Die Breite derartiger Neuansäten muss mindestens 2,50 Meter betragen. Als Umbruch gilt auch die Bodenbearbeitung mittels Fräse oder Kreiselegge. Eine Schlitzsaat/Übersaat ist bei dieser gewählten Option nicht zulässig. Im Falle der Einsaat von Teilflächen hat dies bis spätestens 15. Mai 2016 zu erfolgen. Dadurch wird ermöglicht, dass im Herbst 2015 entsprechende Vorbereitungsarbeiten getätigt werden können. ...

*(erg.: Jede Altbrachefläche, die größer/gleich 0,2 ha ist, muss teilweise neu eingesät werden. Eine Altbrache-Fläche mit z.B. 1,00 ha muss auf zumindest 0,15 ha neu eingesät werden. Dies kann entweder bis 15.5.2015 oder bis 15.5.2016 erfolgen.)*

Bei dieser Option ist Folgendes zu beachten:

- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist verboten.  
*(erg.: Kein „Abspritzen“ der Altbrache, sondern nur mechanische Beseitigung! )*
- Alle anderen Auflagen für Biodiversitätsflächen gelten ab 1. Jänner 2015.
- Die vorgenommenen Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren (insbesondere Saatgutnachweis).
- Die Vorgangsweise ist nur bei Dauerbrachen, die grundsätzlich bis 2020 bestehen bleiben sollen, sinnvoll.

2.) Eine Einsaat in einen bestehenden Bestand ist auch dann zulässig, wenn es sich nachweislich um eine vollflächige „Saat“ mittels Schlitzsaat oder Streifensaar mit einer Saatgutmischung mit 4 insektenblütigen Mischungspartnern handelt. Die Samenkörner sind mit derartigen Geräten in den Boden einzubringen. Eine reine Übersaat mit z.B. einem Kleinsamenstreuer ist nicht zulässig.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist verboten.
- Alle anderen Auflagen für Biodiversitätsflächen gelten ab 1. Jänner 2015.
- Die Einsaat hat bis 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres zu erfolgen. Bereits erfolgte Einsäten (gilt auch für Neueinsäten) sind frühestens ab Herbst des Vorjahres auf die Verpflichtung anrechenbar.
- Die vorgenommenen Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren (insbesondere Saatgutnachweis) und eine Bestandesänderung muss erkennbar sein.
- Die Vorgangsweise ist nur bei Dauerbrachen, die grundsätzlich bis 2020 bestehen bleiben sollen, sinnvoll.  
*(erg.: Bei dieser Variante besteht die Gefahr, dass das ausgebrachte Saatgut wenig Chancen hat, einen blütenreichen Bestand zu bilden, weil es von den Gräsern, die in*

*Altbrachen zumeist überwiegen, unterdrückt wird. Diese Variante wird daher nicht empfohlen.)*

3.) „Altbrache-Schläge“ unter 0,20 ha können ohne weitere Tätigkeit als Biodiversitätsfläche angerechnet werden.

(erg.: Altbracheflächen, die kleiner als 0,20 ha sind, müssen nicht neu eingesät werden)

Bitte nutzen Sie die Beratungsangebote der Bgld. Landwirtschaftskammer, wenn Sie diesbezüglich noch Fragen haben.

Willi Peszt



Abb.: Wicken, Kleearten und Kräuter sind insektenblütige Mischungspartner